

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan
„Darfelder Straße“
5. Änderung

Stadt Billerbeck

21.08.2019

Auftraggeber: Brüning + Hart Projektentwicklungsgesellschaft mbH
Bernhard-Ernst-Straße 12
48155 Münster

Auftragnehmer: natur-aspekte kalfhues
Hohemarkenweg 116
45721 Haltern am See
Tel.: (0 23 64) 60 41 94
Fax: (0 23 64) 60 41 96
e-mail: h.kalfhues@natur-aspekte.de

1. Beschreibung des Vorhabens und Vorhabengebietes

Die Stadt Billerbeck beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplanes „Darfelder Straße“ in Billerbeck. Mit der Bebauungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine wohnbauliche Nachnutzung an einem ehemaligen Fabrikstandort in der Darfelder Straße 6+8 geschaffen werden.

Der Planänderungsbereich liegt im Siedlungsbereich von Billerbeck und umfasst die Flurstücke 14, 205 und 206 in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 13. Von der Planänderung erfasst ist ein zum Abbruch vorgesehenes ehemaliges Fabrikgebäude nebst Anbauten, eine denkmalgeschützte Fabrikantenvilla, welche weiterhin erhalten bleibt sowie ein größerer Gehölzbestand aus Fichten mittleren Alters. Im Bereich des Fichtenbestandes ist im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits ein Baufeld ausgewiesen.

Das Plangebiet liegt in einem stark durchgrünten Siedlungsbereich mit struktur- und baumreichen Gärten.



Abb. 1: Änderungsbereich Bebauungsplan (Quelle: Geobasis NRW)

Da nicht auszuschließen ist, dass mit dem geplanten Vorhaben die in § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote ausgelöst werden, wird eine

Prüfung einer (potenziellen) Betroffenheit durch das Vorhaben für die besonders bzw. streng geschützten Arten gemäß der Begriffsdefinition des § 7 Abs. 2 Nrn. 13 u. 14 BNatSchG erforderlich.

2. Rechtliche Grundlage

Seit der Kleinen Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes von Dezember 2007 und mit den Änderungen in der Großen Novelle von Juli 2009 sind für die geschützten Arten neue Anforderungen an die planerische Praxis von Planungs- und Zulassungsvorhaben vorgegeben. Zugriffsverbote sowie Ausnahmetatbestände wurden im Sinne eines funktional-ökologischen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Population einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund.

Das bedeutet, dass für alle streng geschützten Arten nach FFH-Richtlinie (Anhang IV) und die europäischen Vogelarten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 sowie § 45 Abs. 7 anzuwenden sind.

So gilt es zu prüfen, ob mit dem Vorhaben und den hiermit einhergehenden relevanten Wirkfaktoren folgende Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die o.g. Arten ausgelöst werden:

1. Fangen, Verletzen, Töten von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten oder ihren Entwicklungsformen
2. Erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten
3. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten
4. Entnehmen, Beschädigen, Zerstören wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten, ihrer Entwicklungsformen oder ihrer Standorte

Sofern sich das Tötungsrisiko betroffener Arten nicht signifikant erhöht sowie die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1 bzw. 3 vor. Gegebenenfalls lässt sich die Erfüllung eines Verbotstatbestandes durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt.

Werden jedoch durch das Vorhaben die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgelöst, müssen nachweislich die folgenden Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zulassung des Vorhabens kumulativ erfüllt sein:

1. Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.
2. Fehlen einer zumutbaren Alternative, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.
3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen der betroffenen Arten bzw. Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

3. Methodik

Unter das Artenschutzregime bei genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren fallen entsprechend der Ausführungen in Kap. 2 die streng geschützten Arten der FFH-Richtlinie (Anhang IV) sowie alle europäischen Vogelarten.

Zur Eingrenzung des Prüfaufwandes hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von Arten getroffen, die bei der Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben einzeln im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung zu prüfen sind. In Abhängigkeit von der räumlichen Lage (Messtischblattquadrant) und den vom Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen werden die so genannten planungsrelevanten Arten dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ entnommen.

Entsprechend der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW für die Berücksichtigung des Artenschutzes in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MKULNV, 2010) wird ermittelt, ob das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet aktuell bekannt oder zu erwarten ist. Ergeben sich hierfür Anhaltspunkte, wird vorliegend anhand einer Potenzial-Risiko-Abschätzung geprüft, ob und inwieweit infolge der Wirkfaktoren des Vorhabens für das betroffene Artenspektrum artenschutzrechtliche Konflikte entstehen können.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten bedürfen im Allgemeinen keiner artenschutzrechtlichen Prüfung, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Sofern sich jedoch hierfür Anhaltspunkte ergeben, werden auch diese Vorkommen in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt.

Darüber hinaus sind nach Maßgabe des § 44 Absatz 5 Satz 5 BNatSchG die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Sie werden vorliegend jedoch berücksichtigt, sofern sich konkrete Hinweise auf bedeutende Vorkommen dieser Arten ergeben.

4. Datenermittlung

DATENRECHERCHEN

Zur Recherche vorhandener Artnachweise im Vorhabengebiet wurden eine Sachdatenabfrage der Informationsdatenbanken des LANUV NRW (LINFOS) durchgeführt sowie folgende Institutionen am 08.11.2017 um Auskunft über ggf. im Vorhabengebiet bekannte Vorkommen planungsrelevanter Arten gebeten:

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld
- Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
- NABU Kreisverband Coesfeld e.V.

Nachweise von planungsrelevanten Arten liegen gem. Fundortkataster des LANUV (LANUV, 2017) im Umkreis von 300 m für den Turmfalken (Brutverdacht) vor.

Gemäß Sachdatenabfrage der Landschaftsinformationssammlung LINFOS (LANUV, 2017) liegen im Umkreis von 300 m zum Vorhabengebiet folgende Gebiete / Objekte mit Schutzstatus bzw.

Schutzwürdigkeit:

- AL-COE-0002: Lindenallee an der Bahnhofstraße
- AL-COE-0084: Lindenallee an der Ludgeristraße
- AL-COE-0151: Lindenallee an der Straße „Hahnenkamp“

Vorkommen planungsrelevanter Arten sind hier jeweils nicht dokumentiert.

Dem Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. liegen laut Auskunft von Herrn Olthoff keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Vorhabengebiet vor (Email vom 08.11.2017).

Laut Auskunft von Frau Schedding liegen der Unteren Naturschutzbehörde Kreis Coesfeld keine Daten zu planungsrelevanten Arten im Vorhabengebiet vor (Email vom 10.11.2017).

Eine Rückmeldung seitens des NABU Kreisverband Coesfeld erfolgte nicht.

MESSTISCHBLATTABFRAGE

Das Untersuchungsgebiet liegt im Bereich des 2. Quadranten des Messtischblatts 4009 (Coesfeld). Die MTB-Abfrage nennt für die vom Vorhaben mittel- und unmittelbar betroffenen Lebensraumtypen „Gebäude“ (Geb), Kleingehölz (KlGeh) und „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ (Park) die in Tab. 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4009 Coesfeld, (LANUV, 2019).

Art		Status	EHZ	Lebensraumtyp		
Deutscher Name	Wissenschaftl. Name			KlGeh	Geb	Park
FLEDERMÄUSE						
Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	Nachweis ab 2000 vorhanden	S+	FoRu, Na	(Ru)	Na
Braunes Langohr	Plecotus auritus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu	Na
Breißflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G-	Na	FoRu!	Na
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	(Na)
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	(Ru)	Na
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	Na
Großes Mausohr	Myotis myotis	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	FoRu!	(Na)
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	(FoRu)	Na
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu	Na
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
VÖGEL						
Baumpieper	Anthus trivialis	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	FoRu	-	-
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	unbek	FoRu	-	(FoRu), (Na)
Eisvogel	Alcedo atthis	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	-	-	(Na)
Feldsperling	Passer montanus	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu	Na
Habicht	Accipiter gentilis	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu), Na	-	Na
Kleinspecht	Dryobates minor	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	-	Na
Kuckuck	Cuculus canorus	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U-	Na	-	(Na)
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	-	FoRu!	Na
Mäusebussard	Buteo buteo	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	-	-

Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu!	-	FoRu
Rauchschnalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	(Na)	FoRu!	Na
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	S	-	-	(FoRu)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	(Na)	-	-
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	-	Na
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	un bek	-	FoRu	Na
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G-	(FoRu)	FoRu!	(FoRu)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	FoRu!	Na
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	FoRu!	Na
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	Brutnachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	-	Na
AMPHIBIEN						
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Ru!	-	(FoRu)

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S: Schlecht; U: Ungünstig; G: Günstig; +/-: Tendenzen
 FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) (Ru) - Ruhestätte (Potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (Potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

ORTSBEGEGUNG UND GEBÄUDEKONTROLLE

Zur Beurteilung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten durch das Vorhaben wurden am 14.11.2017 und 07.08.2019 Ortsbegehungen sowie am 14.11.2017 eine Gebäudekontrolle durchgeführt. Untersucht wurde das Plangebiet unter Berücksichtigung der ökologischen Strukturen und Ausstattung des Umfeldes auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten. Die Gehölzstrukturen sowie der abzureißende Gebäudekomplex wurden von außen und – sofern zugänglich – von innen auf (potenzielle) Einflugmöglichkeiten, Nester, Gewölle, Kotspuren, Höhlen, Spalten- und Nischenverstecke sowie auf Hinweise auf Vorkommen von Fledermäusen (Individuen, Kot-/ Urinspuren, Körperfettspuren, Fraßreste, Totfunde) untersucht. Potenzielle Quartierstrukturen oder Nistplätze wurden – soweit möglich – mittels Spiegel und Kamera inspiziert.

5. Beurteilung der Betroffenheit der Arten und Prognose der Verbotstatbestände

Vor dem Hintergrund artspezifischer Lebensraum- und Habitatansprüche wurde ermittelt, für welche der planungsrelevanten Arten durch das Vorhaben (potenziell) artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind bzw. für welche Arten Konflikte ausgeschlossen werden können. Die Ergebnisse der Vorprüfung im Einzelnen sind in Anlage 1 dokumentiert.

Grundsätzlich ist es möglich und auch wahrscheinlich, dass die Gärten und der rückwärtige Fichtenbestand von allgemein häufigen und flächendeckend vorkommenden Vogelarten als Niststätte genutzt werden. Diese wurden vorliegend jedoch keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Anhaltspunkte, die eine andere Beurteilung als die Regelfallvermutung erfordern, ergaben sich vor Ort nicht. Durch die in

Kap. 6 aufgeführte Vermeidungsmaßnahme V3 kann eine Tötung von Gehölz- und Gebüschbrütern zudem vermieden werden.

Hinweise auf bedeutende Vorkommen anderer, national besonders geschützter Arten, die zwar nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, jedoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, ergaben sich vor Ort nicht.

Für die streng geschützten Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus sowie die planungsrelevanten Vogelarten Girlitz und Waldohreule konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Für diese erfolgt nachstehende vertiefende Art-für-Art-Betrachtung.

Als relevante Wirkfaktoren, die mit dem Vorhaben verbunden sind, sind insbesondere zu betrachten:

- Gebäudeabbrüche
- Gehölzfällungen
- Baufeldräumungen
- Temporäre Flächeninanspruchnahme für Bau- und Lagerflächen
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Veränderung der Oberflächengestalt durch Bebauung
- Störungen/Beunruhigungen in Form von Lärm, Licht, Verkehr während des Baubetriebs
- Betriebs- und anlagebedingte Störungen/Beunruhigungen in Form von Lärm, Licht, Verkehr, Bewegung

5.1 Fledermäuse

Der abzureißende Gebäudekomplex weist im Bereich von Dachübergängen und Fensteröffnungen mehrere Einflugmöglichkeiten auf. Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sind sowohl am als auch im Gebäude gegeben (Mauerspalten, Risse in Holzbalken, Verbretterungen, Rohre sowie Spalten und Nischen z.B. im/am Interieur. In den Innenräumen des Gebäudes war nur eine eingeschränkte Gebäudekontrolle möglich. Eine Überprüfung potenzieller Quartierstrukturen auf Fledermausbesatz oder Hinweise auf eine Quartiernutzung ließen sich aufgrund umfangreichen Interieurs (Maschinen, Regale, Kartons etc.) und zugestellter Bereiche nicht praktikabel bewältigen. Aus- oder Einflugkontrollen waren zudem aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nicht mehr möglich. Die Beurteilung der Betroffenheit der Fledermausarten erfolgt vorliegend somit in Form einer Potenzial-Risiko-Abschätzung mit Worst-Case-Betrachtung. In dieser wird der ungünstigste Fall angenommen.

5.1.1 Braunes Langohr

Das Braune Langohr besiedelt sowohl Wälder als auch Siedlungsräume. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen und in Gebäuden (Spalten zw. Balken, unter Dacheindeckung, Mauerritzen, Wandverkleidungen). Winterquartiere liegen i.d.R. unterirdisch (Keller, Stollen, Höhlen). Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich.

Während der Gebäudekontrolle wurden im Gebäudeinnern Flügelreste eines Falters entdeckt, die auf einen Freßplatz der Art hindeuten könnten. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kleinkolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.

Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.2 Breitflügelfledermaus

Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art, die auch in Innenstädten angetroffen werden kann. Als Quartiere dienen u.a. Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände, Zwischendächer. Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kolonien (Wochenstube, Männchenkolonie, Winterschlafgemeinschaft) denkbar. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.3 Fransenfledermaus

Die Fransenfledermaus ist eine Fledermaus mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, vereinzelt auch im Innern von Gebäuden (Dachstuhl), Winterquartier in Felsspalten, Höhlen, Kellern, unterirdischen Gängen. Sie ist auf Habitatvernetzung mittels Leitstrukturen angewiesen. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube) denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Überwinternde Einzeltiere sind möglich. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.4 Großer Abendsegler

Der Große Abendsegler ist eine typische Art der wald- und gewässerreichen Landschaften. Vereinzelt ist er auch in Stadtgebieten anzutreffen. Quartiere befinden sich primär in Baumhöhlen (v.a. Spechthöhlen), aber auch an von außen zugänglichen Spalten an Gebäuden. Gebäudequartiere nutzt er vorwiegend als Paarungs-, Übergangs- und Winterquartier. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier durch Einzeltiere denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann das Tötungsrisiko minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Da die Tiere in einem Quartierverbund leben, werden mit dem Verlust eines Einzelquartieres keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.5 Großes Mausohr

Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Während sich traditionell genutzte Wochenstuben in der Regel auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden befinden, nutzen Männchen beziehungsweise Weibchen einzeln oder in kleinen Gruppen Dachböden oder Gebäudespalten. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier durch Einzeltiere denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko kann jedoch ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann das Tötungsrisiko minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Einzelquartiere der Art zerstört werden. Da die Tiere in einem Quartierverbund leben, werden mit dem Verlust eines Einzelquartieres keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.6 Kleiner Abendsegler

Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die zuweilen auch im Siedlungsbereich anzutreffen ist. Ihr Lebensraum wird geprägt von einem hohen Waldanteil mit Gewässern und offenen Bereichen. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Baumspalten, unter Baumrinde, Sommer- wie Winterquartiere vereinzelt auch in Gebäuden. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie Winterquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.

Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.

- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.7 Kleine Bartfledermaus

Die Kleine Bartfledermaus zählt eher zu den Gebäude- als Waldfledermäusen. Sie besiedelt bevorzugt strukturreiche Siedlungen mit Gewässern, Obstwiesen und Gärten sowie ausgedehnte Wälder. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube) denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typischen Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.

- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.

- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.1.8 Zwergfledermaus

Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die regelmäßig auch im Siedlungsbereich anzutreffen ist. Sie bezieht bevorzugt von außen zugängliche Gebäudequartiere wie Brettverschalungen, Fensterläden, Spalten, Zapfenlöcher etc. Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich.

Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.

Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**

Es ist möglich, dass im Zuge der Abbrucharbeiten Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V1 kann ein Tötungsrisiko, das über das allgemeine Lebensrisiko der Art hinausgeht, ausgeschlossen werden. Unter Berücksich-

tigung der Vermeidungsmaßnahme V2 kann darüber hinaus das Tötungsrisiko insgesamt minimiert werden.

- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit dem Abbruch des Gebäudes Quartiere der Art zerstört werden. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme A1 werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

5.2 Planungsrelevante Vogelarten

Potenzielle Niststandorte für den Girlitz sowie potenzielle Schlafplätze für die Waldohreule befinden sich in einem größeren, unterwuchsreichen Fichtenbestand im Nordosten des Plangebietes. Die Fichten zeigen Trockenheitsschäden und Anzeichen von Schädlingsbefall. Es ist anzunehmen, dass der gesamte Fichtenbestand in Kürze absterben und auch ohne menschlichen Eingriff absehbar nicht mehr als potenzielle Niststätte zur Verfügung stehen wird.

5.2.1 Girlitz

Aufgrund des trocken-warmen Klimas erlangt der Lebensraum Stadt für den Girlitz besondere Bedeutung. Hier besiedelt er abwechslungsreiche, halboffene Landschaften mit lockerem Baumbestand sowie Ruderalflächen und Brachen. Nistplätze findet er auf Bäumen, in Sträuchern und Rankenpflanzen.

Aufgrund der spezifischen Lebensraumsprüche des Girlitz' sind Brutvorkommen im Wirkungsbereich des Vorhabens nicht begünstigt. Das Plangebiet weist für die Art keine nahrungsökologisch günstige Umgebung auf. Grundsätzlich ist jedoch eine Nutzung des Nadelholzbestandes als Niststätte denkbar. Vor Ort wurden keine Hinweise (Nester, Kotsuren etc.) auf Niststätten der Art im Gehölzbestand entdeckt. Bedeutsame Nahrungsflächen sind vom Vorhaben nicht betroffen.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es ist nicht sicher auszuschließen, dass im Zuge der Gehölzfällungen Individuen der Art getötet werden. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V3 kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot ausgeschlossen werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit Gehölzfällungen Niststätten der Art zerstört werden. Es werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ausweichmöglichkeiten mit geeigneteren Strukturen stehen im Umfeld ausreichend zur Verfügung.

5.2.2 Waldohreule

Die Waldohreule besiedelt halboffene Parklandschaften mit Baumgruppen und kleineren Feldgehölzen und kommt zuweilen auch in Siedlungsbereichen vor. Nistplätze findet die Art in alten Nestern anderer Vogelarten wie Rabenkrähe, Elster oder Ringeltaube. Im Winter kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen.

Eine Nutzung des Nadelholzbestandes als Niststätte oder Winterschlafplatz ist grundsätzlich denkbar. Vor Ort wurden keine Hinweise (Nester, Kotspuren etc.) auf Niststätten der Art entdeckt.

PROGNOSE DER VERBOTSTATBESTÄNDE

- **TÖTUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben werden keine Individuen der Art getötet. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungsmaßnahme V3 kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot zudem ausgeschlossen werden.
- **STÖRUNGSVERBOT (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
Mit dem Vorhaben erfolgt keine Störung, die sich negativ auf die Überlebenschance, die Reproduktionsfähigkeit oder den Fortpflanzungserfolg einer lokalen Population der Art auswirkt.
- **VERBOT DER BESCHÄDIGUNG VON FORTPFLANZUNGS- ODER RUHESTÄTTEN (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG)**
Es kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass mit Gehölzfällungen Schlafplätze der Art zerstört werden. Es werden jedoch keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ausweichmöglichkeiten stehen im Umfeld weiterhin ausreichend zur Verfügung.

6. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

V1: Zur Vermeidung der Tötung von Fledermäusen sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Oktober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

V2: Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

V3: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der europäischen Vogelarten sind Gehölzfällungen in Anlehnung an die gesetzlichen Regelungen des § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG außerhalb der Brutzeit, d.h. außerhalb der Zeit vom 1. März bis 30. September durchzuführen.

A1: Für den potenziellen Verlust von Fledermauskoloniequartieren sind im Zuge des Gebäude-neubaus* auf dem Grundstück insgesamt 6 Ersatzquartiere, und zwar 4 Ganzjahresquartiere und 2 Sommerquartiere zu schaffen.

Die Quartiere sind an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen. Bei der Anbringung ist nach Möglichkeit auf unterschiedliche Expositionen zu achten.

Als Fassadenquartiere (Sommerquartiere) eignen sich unter anderem:

- Modelle „1FE“ (bedarfsweise mit Rückwand), „1FR“ oder „1FQ“ - Firma Schwegler, Schorndorf
- Modelle „FE8-365“ oder „FFAK“ (bedarfsweise mit Rückwand) - Firma Hasselfeldt, Aukrug

Als Ganzjahresquartiere eignen sich unter anderem:

- Modelle „1WQ“ oder „2WI“ (bedarfsweise mit Rückwand) - Firma Schwegler, Schorndorf
- Modelle „FFGJ“ oder „FGUP“ - Firma Hasselfeldt, Aukrug

Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL, 2007²).

Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:

- Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht
- Der kleinste Abstand zwischen den Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten.
- Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen
- Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel)
- Gewährleistung eines freien Anflugs
- Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches)

Die Ersatzquartiere und ihre Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.

* Von einer Umsetzung als Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, d.h. Schaffung von Ersatzquartieren vor Beginn der Abbrucharbeiten, kann vorliegend abgesehen werden, da die Tiere aufgrund ihrer Lebensweise im Quartierverbund vorübergehend bekannte Ausweichmöglichkeiten nutzen können. Eine geringfügige Verzögerung in der Bereitstellung von Ersatzquartieren kann daher als tolerabel angesehen werden.

7. Zusammenfassung

Für die Fledermausarten Braunes Langohr, Breitflügel- und Fransenfledermaus, Großer und Kleiner Abendsegler, Kleine Bartfledermaus, Großes Mausohr und Zwergfledermaus sowie die planungsrelevanten Vogelarten Girlitz und Waldohreule konnte eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht von vornherein ausgeschlossen werden.

Potenzielle Niststandorte für den Girlitz sowie potenzielle Schlafplätze der Waldohreule befinden sich in einem größeren, unterwuchsreichen Fichtenbestand im Nordosten des Plangebietes. Es ist anzunehmen, dass der gesamte Fichtenbestand infolge von Kalamitätsschäden in Kürze absterben und auch ohne menschlichen Eingriff absehbar nicht mehr als potenzielle Niststätte zur Verfügung stehen wird.

Potenzielle Quartierstrukturen für Fledermäuse sind sowohl am als auch im abzureißenden Gebäudekomplex gegeben. Zur Beurteilung der Betroffenheit der Fledermausarten erfolgte eine Potenzial-Risiko-Abschätzung mit Worst-Case-Betrachtung.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass während der Abbrucharbeiten und Gehölzfällungen Individuen der genannten betroffenen Arten getötet werden und/oder Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen werden können. Unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Vermeidungs-

maßnahmen V1 bis V3 sowie der Ausgleichsmaßnahme A1 können artenschutzrechtliche Konflikte jedoch ausgeschlossen werden.

Für die übrigen ermittelten planungsrelevanten Arten konnten eine Betroffenheit durch das Vorhaben und damit artenschutzrechtliche Konflikte bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Häufig und flächendeckend vorkommende Vogelarten wurden vorliegend keiner artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen, da bei diesen Arten im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. „Allerweltsarten“) mit dem geplanten Vorhaben nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Vor Ort ergaben sich keine Anhaltspunkte, die eine andere als die Regelfallvermutung erwarten ließen.

Hinweise auf bedeutende Vorkommen anderer, national besonders geschützter Arten, die zwar nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt, jedoch in der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind, ergaben sich vor Ort nicht.

8. Quellen und Literatur

BNATSchG (2010): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009, (BGBl. I S. 2542) in der zurzeit gültigen Fassung.

DIETZ, CHRISTIAN ET. AL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart
DIETZ, MARKUS ET. AL (2007²): Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen

GEOBASIS.NRW: Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017 – <http://www.tim-online.nrw.de> (Zugriff: 16.11.2017)

GLUTZ VON BLOTZHEIM, URS N. ET AL. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Aula-Verlag. Wiesbaden

KRAPP, FRANZ (HRSG.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Wiebelsheim

LANUV (2019) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW – artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start (Zugriff: 06.08.2019)

LANUV (2017) - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Fundortkataster - linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos (Zugriff: 16.11.2017)

MKULNV NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010

MUNLV NRW (2016): VV-Artenschutz – Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren. Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17 – in der Fassung vom 06.06.2016

MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 -

615.17.03.13. - artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/20170309_methodenhandbuch%20asp%20einfuehrung.pdf (Zugriff: 06.08.2019)

SCHOBER, WILFRIED & GRIMMBERGER, ECKHARD (1998²): Die Fledermäuse Europas – Kennen, Bestimmen, Schützen. Stuttgart

Anlagen

Anlage 1: Dokumentation der Artenschutzprüfung

Anlage 2: Protokolle der Artenschutzprüfung

Anlage 3: Fotodokumentation

aufgestellt
Haltern am See, 21.08.2019



H. Kalfhues (Dipl. Landschaftsökologin)

Anlage 1: Dokumentation der Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS-Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? ja / nein
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4009.2		Status im UG	Nachweisjahr			
SÄUGETIERE									
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)	S+	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (Laub- und Mischwälder) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	FoRu, Na						
		Gebäude	(Ru)						
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet wahrscheinlich. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	FoRu, Na						
		Gebäude	FoRu						
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	G-	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet wahrscheinlich. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu!						
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	(Na)						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu						
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	(Ru)						
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)	U	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (struktureiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu!						
Großes Mausohr (Myotis myotis)	U	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	(Na)						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu!						
Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)	U	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	(FoRu)						
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu!						
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (struktureiche Landschaften mit hohem Wald- und Gewässeranteil) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu						

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS- Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4009.2	Status im UG	Status im UG	Nach- weisjahr			ja / nein
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	G	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet wahrscheinlich. Nutzung des Gebäudes als Quartier nicht auszuschließen.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	FoRu!						
VÖGEL									
Baumpieper (Anthus trivialis)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffenes Gelände mit strukturreicher Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	-						
		Kleingehölz	FoRu						
		Gebäude	-						
Bluthänfling (Anthus trivialis)	unbek	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	(FoRu), Na						
		Kleingehölz	FoRu						
		Gebäude	-						
Eisvogel (Alcedo atthis)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	(Na)						
		Kleingehölz	-						
		Gebäude	-						
Feldsperling (Passer montanus)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Agrarlandschaften, Randbereiche ländlicher Siedlungen) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	(Na)						
		Gebäude	FoRu						
Girlitz (Serinus serinus)	unbek	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Niststätten in Gehölzen möglich.	Verletzen, Töten von Individuen sowie Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Gehölzfällungen möglich. Erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	ja
		Garten, Park	FoRu!, Na						
		Kleingehölz	-						
		Gebäude	-						
Habicht (Accipiter gentilis)	G-	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Agrarlandschaften, Randbereiche ländlicher Siedlungen) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	(FoRu), Na						
		Gebäude	-						
Kleinspecht (Dryobates minor)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (lichte Wälder mit Altholzbestand) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	-						
Kuckuck (Cuculus canorus)	U-	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (Parklandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	(Na)						
		Kleingehölz	Na						
		Gebäude	-						

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS- Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich?
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4009.2	Status im UG	Status im UG	Nach- weisjahr			ja / nein
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Raumnutzung als Nahrungshabitat möglich. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes als Niststätte ergaben sich vor Ort nicht.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	-						
Mäusebussard (Buteo buteo)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	-						
		Kleingehölz	FoRu						
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (Gehölze in Nähe zu Gewässern) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	FoRu						
		Kleingehölz	FoRu!						
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Raumnutzung als Nahrungshabitat möglich. Als Brutplatz geeignete Strukturen (Gebäude) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	(Na)						
Rebhuhn (Perdix perdix)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	(FoRu)						
		Kleingehölz	-						
Schleiereule (Tyto alba)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (halboffene Kulturlandschaften) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (ausgedehnte Waldgebiete) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	-						
		Kleingehölz	(Na)						
Sperber (Accipiter nisus)	G-	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Raumnutzung als Nahrungshabitat möglich. Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze als Niststätte ergaben sich vor Ort nicht.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	(FoRu), Na						
Star (Sturnus vulgaris)	unbek	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (kurzrasiges Grünland im näheren Umkreis der Bruthöhle) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	-						
		Gebäude	FoRu						

Art	EHZ	MTB-Q-Abfrage ¹⁾		LINFOS-Abfrage ²⁾	Expertenbefragung ⁴⁾		Potenzial-Analyse ³⁾	Wirkfaktoren-Analyse	ASP II erforderlich? ja / nein
		FIS „Geschützte Arten NRW“ Lebensraum	Status im MTB-Q 4009.2		Status im UG	Status im UG			
Steinkauz (Athene noctua)	G-	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (grünlandreiche Kulturlandschaft) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	FoRu						
		Kleingehölz	FoRu						
Turmfalke (Falco tinnunculus)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	Brutver- dacht in 300 m Ent- fernung	-		Raumnutzung als Nahrungshabitat möglich. Hinweise auf eine Nutzung des Gebäudes oder der Gehölze als Niststätte ergaben sich vor Ort nicht.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	(FoRu)						
Waldkauz (Strix aluco)	G	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (lückige Altholzbestände) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
Waldohreule (Asio otus)	U	allgemein	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Vorkommen der Art im Vorhabengebiet möglich, jedoch nicht begünstigt. Hinweise auf eine Nutzung der Gehölze als Niststätte ergaben sich vor Ort nicht. Schlafplätze in Gehölzen möglich.	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Zuge von Gehölzfällungen möglich. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	ja
		Garten, Park	Na						
		Kleingehölz	Na						
AMPHIBIEN									
Laubfrosch (Hyla arborea)	U	allgemein	Nachweis ab 2000 vorhanden	kein Nach- weis	-		Als Lebensraum geeignete Strukturen (kleingewässerreiches Grünland mit Gebüsch) sind weder direkt noch indirekt betroffen.	Mit der Planung werden keine Fortpflanzungs- u. Ruhestätten beeinträchtigt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder erhebliche Störungen einer lokalen Population werden nicht eintreten.	nein
		Garten, Park	(FoRu)						
		Kleingehölz	Ru!						
		Gebäude	-						

EHZ: Erhaltungszustand (atlantische Region); S: Schlecht; U: Ungünstig; G: Günstig; +/-: Tendenzen

(FoRu): Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum); FoRu!: Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum); Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum); (Ru) - Ruhestätte (Potenzielles Vorkommen im Lebensraum); Na: Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum); (Na): Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

UG: Untersuchungsgebiet

¹⁾ Datum der FIS-Abfrage: 08.06.2019

²⁾ Datum der @-LINFOS-Abfrage: 17.11.2017

³⁾ Datum der Geländebegehung: 14.11.2017 und 07.08.2019

⁴⁾ Expertenbefragung vom 08.11.2017 Antwort am:
 Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V. 08.11.2017
 Untere Naturschutzbehörde Kreis COE 10.11.2017
 NABU Kreisverband Coesfeld e.V. keine

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Braunes Langohr (Plecotus auritus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	V G	40092
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Braune Langohr besiedelt sowohl Wälder als auch Siedlungsräume. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen und in Gebäuden (Spalten zw. Balken, unter Dacheindeckung, Mauerritzen, Wandverkleidungen). Winterquartiere liegen i.d.R. unterirdisch (Keller, Stollen, Höhlen). Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich. Während der Gebäudekontrolle wurden im Gebäudeinnern Flügelreste eines Falters entdeckt, die auf einen Freßplatz der Art hindeuten könnten. Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kleinkolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar. Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>1) Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Okttober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>2) Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>3) Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Ganzjahresquartier) zu schaffen. Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen. Als Ganzjahresquartiere eignen sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1WQ“ oder „2WI“ (bedarfsweise mit Rückwand) - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FFGJ“ oder „FGUP“ - Firma Hasselfeldt, Aukrug <p>Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL., 2007²).</p> <p>Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) <p>Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.</p>			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)			
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt		
	Deutschland Nordrhein-Westfalen	<table border="1"> <tr><td>V</td></tr> <tr><td>2</td></tr> </table>	V	2	<table border="1"> <tr><td>40092</td></tr> </table>
V					
2					
40092					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))			
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht					
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Die Breitflügelfledermaus ist eine typische gebäudebewohnende Art, die auch in Innenstädten angetroffen werden kann. Als Quartiere dienen u.a. Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände, Zwischendächer. Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kolonien (Wochenstube, Männchenkolonie, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>1) Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Okttober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>2) Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>3) Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Ganzjahresquartier) zu schaffen.</p> <p>Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen.</p> <p>Als Ganzjahresquartiere eignen sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1WQ“ oder „2WJ“ (bedarfswise mit Rückwand) - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FFGJ“ oder „FGUP“ - Firma Hasselfeldt, Aukrug <p>Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL., 2007²).</p> <p>Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) <p>Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.</p>					

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art	Rote Liste-Status		Messtischblatt
<input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Deutschland	3	40092
	Nordrhein-Westfalen	*	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Fransenfledermaus ist eine Fledermaus mit sehr variabler Lebensraumnutzung. Sommerquartiere finden sich in Baumhöhlen, vereinzelt auch im Innern von Gebäuden (Dachstuhl), Winterquartier in Felsspalten, Höhlen, Kellern, unterirdischen Gängen. Sie ist auf Habitatvernetzung mittels Leitstrukturen angewiesen. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube) denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Überwinternde Einzeltiere sind möglich.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>1) Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Okttober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>2) Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>3) Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Sommerquartier) zu schaffen. Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen. Als Fassadenquartiere (Sommerquartiere) eignen sich unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1FE“ (bedarfswise mit Rückwand), „1FR“ oder „1FQ“ - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FE8-365“ oder „FFAK“ (bedarfswise mit Rückwand) - Firma Hasselfeldt, Aukrug Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL, 2007?).</p> Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)					
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)			
Schutz- und Gefährdungstatus der Art					
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr><tr><td style="text-align: center;">R</td></tr></table>		3	R	Messtischblatt <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">40092</div>
	3				
R					
Nordrhein-Westfalen					
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
<p>Der Große Abendsegler ist eine typische Art der wald- und gewässerreichen Landschaften. Vereinzelt ist er auch in Stadtgebieten anzutreffen. Quartiere befinden sich primär in Baumhöhlen (v.a. Spechthöhlen), aber auch an von außen zugänglichen Spalten an Gebäuden. Gebäudequartiere nutzt er vorwiegend als Paarungs-, Übergangs- und Winterquartier. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier durch Einzeltiere denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>					
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements					
<p>Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fach-gerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abriss-arbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>					
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)					
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein		
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)					
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Großes Mausohr (Myotis myotis)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt
	Deutschland	3	40092
Nordrhein-Westfalen	2		
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region		<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Das Große Mausohr ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil lebt. Während sich traditionell genutzte Wochenstuben in der Regel auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden befinden, nutzen Männchen beziehen Männchen einzeln oder in kleinen Gruppen Dachböden oder Gebäudespalten. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier durch Einzeltiere denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typische Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fach-gerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abriss-arbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p>			
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)			
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)						
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">3</td></tr></table>		3	3	Messtischblatt <div style="text-align: center; font-size: 1.2em;">40092</div>			
	3							
3								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-left: 20px;"> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/> rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig							
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend							
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>								
<p>Die Kleine Bartfledermaus zählt eher zu den Gebäude- als Waldfledermäusen. Sie besiedelt bevorzugt strukturreiche Siedlungen mit Gewässern, Obstwiesen und Gärten sowie ausgedehnte Wälder. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommerquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube) denkbar. Das Gebäude weist keine für Winterquartiere der Art typischen Strukturen und Voraussetzungen auf. Eine Winterquartiernutzung ist daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auszuschließen.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
<p>1) Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten von September bis April außerhalb der Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind.</p> <p>2) Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>3) Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Sommerquartier) zu schaffen. Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen. Als Fassadenquartiere (Sommerquartiere) eignen sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1FE“ (bedarfsweise mit Rückwand), „1FR“ oder „1FQ“ - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FE8-365“ oder „FFAK“ (bedarfsweise mit Rückwand) - Firma Hasselfeldt, Aukrug <p>Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL., 2007²).</p> <p>Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) <p>Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.</p>								

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)				
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art				
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen		Messtischblatt 40092	
			<table border="1"> <tr><td>G</td></tr> <tr><td>V</td></tr> </table>	G
G				
V				
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht		
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)				
<p>Der Kleine Abendsegler ist eine typische Waldfledermaus, die zuweilen jedoch auch im Siedlungsbereich anzutreffen ist. Ihr Lebensraum wird geprägt von einem hohen Waldanteil mit Gewässern und offenen Bereichen. Quartiere befinden sich in Baumhöhlen, Baumspalten, unter Baumrinde, Sommer- wie Winterquartiere vereinzelt auch in Gebäuden. Vorkommen der Art im Vorhabengebiet sind möglich, jedoch nicht begünstigt.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie Winterquartier sowohl durch Einzeltiere als auch Kolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>				
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements				
<p>1) Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Okttober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>2) Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>3) Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Ganzjahresquartier) zu schaffen. Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen. Als Ganzjahresquartiere eignen sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1WQ“ oder „2WI“ (bedarfsweise mit Rückwand) - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FFGJ“ oder „FGUP“ - Firma Hasselfeldt, Aukrug <p>Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL., 2007²).</p> <p>Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) <p>Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.</p>				

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)			
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art			
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status		Messtischblatt 40092
	Deutschland	*	
	Nordrhein-Westfalen	*	
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))	
<input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region	<input type="checkbox"/> kontinentale Region	<input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend	
<input checked="" type="checkbox"/> grün günstig		<input type="checkbox"/> B günstig / gut	
<input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend		<input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
<input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht			
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)			
<p>Die Zwergfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die regelmäßig auch im Siedlungsbereich anzutreffen ist. Sie bezieht bevorzugt von außen zugängliche Gebäudequartiere wie Bretterverschalungen, Fensterläden, Spalten, Zapfenlöcher etc. Ein Vorkommen der Art im Vorhabengebiet ist wahrscheinlich.</p> <p>Grundsätzlich ist eine Nutzung der Gebäudestrukturen als Sommer- wie auch Winterquartier durch Einzeltiere wie auch Kolonien (Wochenstube, Winterschlafgemeinschaft) denkbar.</p> <p>Die im Zuge des Vorhabens entfallenden Gehölze weisen augenscheinlich keine Strukturen auf, die eine Quartiernutzung durch die Art erwarten lassen.</p>			
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements			
<p>V1: Zur Vermeidung der Tötung von Individuen der Art sind die Abbrucharbeiten im April oder September/Oktober außerhalb der Überwinterungs- bzw. Reproduktionsphase durchzuführen. Ein Abbruch in der Zeit von Mai bis August ist möglich, wenn durch vertiefende Untersuchungen (Aus-/Einflugkontrollen) zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, dass keine Wochenstuben vorhanden sind. Kann der Gebäudeabriss während der Überwinterungsphase (November bis einschließlich März) nicht vermieden werden, so ist vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermausbesatz durchzuführen. Darüber hinaus wird eine ökologische Baubegleitung erforderlich.</p> <p>V2: Alle potenziellen Gebäudequartiere können prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden. Die Mitarbeiter der mit den Abbrucharbeiten beauftragten Firma sind entsprechend auf die Problematik hinzuweisen und darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten sofort einzustellen sind, sollten Fledermäuse während der Abbrucharbeiten entdeckt werden. Die fachgerechte Versorgung der Tiere ist sicherzustellen; hierzu muss eine fledermausfachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar sein. Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Coesfeld ist umgehend zu informieren und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.</p> <p>A1: Für den potenziellen Verlust eines Koloniequartieres der Art ist im Zuge des Gebäudeneubaus auf dem Grundstück ein Ersatzquartier (Ganzjahresquartier) zu schaffen.</p> <p>Das Quartier ist an/in der Fassade oder mit entsprechender Einflugmöglichkeit im Gebäude vorzusehen.</p> <p>Als Ganzjahresquartiere eignen sich unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Modelle „1WQ“ oder „2WJ“ (bedarfswise mit Rückwand) - Firma Schwegler, Schorndorf ▪ Modelle „FFGJ“ oder „FGUP“ - Firma Hasselfeldt, Aukrug <p>Als Fledermausquartiere im Dachraum eignen sich Spaltenquartiere im Sparren- bzw. Pfettendach sowie im Sparrenfeld entsprechend den Empfehlungen des „Baubuch Fledermäuse – Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen“ (DIETZ, MARKUS ET. AL., 2007²).</p> <p>Bei der Installation ist auf Folgendes zu achten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Installation in mind. drei Metern Höhe und außerhalb Einwirkungen von künstlichem Licht ▪ Der kleinste Abstand zwischen weiteren Nisthilfen sollte 5 m nicht unterschreiten. ▪ Schutz vor Beeinträchtigungen durch Personen oder Haustiere, insbesondere Katzen ▪ Anflugöffnung nahe einer Hausecke oder anderen auffälligen Strukturen am Gebäude (z.B. Giebel) ▪ Gewährleistung eines freien Anflugs ▪ Vermeidung von Kollisionsgefahren (Ein-/Ausflugbereich nicht in unmittelbarer Nähe eines Gefahrenbereiches) <p>Das Ersatzquartier und seine Funktionsfähigkeit sind dauerhaft zu erhalten.</p>			

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
1.	Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.	Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3.	Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4.	Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1.	Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.	Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.	Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein









